

1. Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge des „Experten Zentrums für Technik | Sachverständige Preis, Persigehl (GbR)“ (im Folgenden: „EZT“) über Beratungs-, Untersuchungs- und Gutachtertätigkeiten sowie über sonstige Leistungen in den Bereichen Schadensmanagement, Schadensverhütung und Risikoanalyse.

2. Persönlicher Anwendungsbereich, Ausschluss einzelner Bestimmungen gegenüber Verbrauchern

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ohne Einschränkungen gegenüber solchen Kunden, die Unternehmen im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der Fiskus oder Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sind. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind folgenden Bestimmungen nicht anzuwenden:

- Ziffer 5 (Fristen und Termine)
- Ziffer 6 (Werkvertragliche Mängelansprüche)
- Ziffer 11.1 (Gerichtsstand)
- Ziffer 11.2 (Erfüllungsort).

3. Vertragsgegenstand

3.1 Umfang der durchzuführenden Tätigkeiten

Der Umfang der vom EZT durchzuführenden Tätigkeiten (im Folgenden: der Vertragsgegenstand) wird in dem Angebot des EZT bzw. in dem Vertrag schriftlich festgelegt.

3.2 Schriftform

Vertragsänderungen bzw. -erweiterungen, Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen der Mitarbeiter des EZT oder der von diesen eingeschalteten Sachverständigen werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie vom EZT schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für die Abänderung der vorstehenden Regelung in Ziffer 3.1.

3.3 Reichweite des Vertragsgegenstandes

Der Vertragsgegenstand erstreckt sich weder auf das Funktionieren von Gesamtanlagen, zu denen zu begutachtende oder zu untersuchende Teile gehören, noch auf die Konstruktion, die Materialauswahl, die Erstellung oder die Montage der zu begutachtenden oder zu prüfenden Teile, es sei denn, dies wird ausdrücklich im Vertrag vereinbart.

3.4 Erweiterungen oder Änderungen des Vertragsgegenstandes

Ergeben sich bei der Vertragsdurchführung notwendige oder vom Auftraggeber gewünschte Erweiterungen oder Änderungen des Vertragsgegenstandes, so werden sie nur Vertragsgegenstand, wenn darüber eine schriftliche Vereinbarung geschlossen wird.

Kommt diese Vereinbarung nicht zustande, ist der Auftraggeber im Falle von notwendigen Erweiterungen oder Änderungen zum Rücktritt berechtigt. Das EZT erhält dann die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen. Notwendige Erweiterungen oder Änderungen sind dann gegeben, wenn der Vertrag ohne sie undurchführbar bzw. für den Kunden ohne Wert ist und dem Kunden ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann. Kommt die Vereinbarung im Falle von vom Kunden gewünschten Erweiterungen oder Änderungen nicht zustande, wird der Vertrag zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen durchgeführt.

4. Vertragsdurchführung, Mitwirkung des Kunden

4.1 Anerkannte Regeln der Technik

Das EZT führt den Vertrag entsprechend den anerkannten Regeln der Technik durch, soweit nichts anderes vereinbart ist.

4.2 Notwendige Unterlagen und Informationen

Der Kunde ist verpflichtet, dem EZT ohne besondere Aufforderung rechtzeitig alle für die Vertragsdurchführung notwendigen Unterlagen und Informationen (einschließlich aller behördlichen Verfügungen, Genehmigungen, Bauartzulassungen, Übereinstimmungszertifikate etc. für die zu begutachtenden und zu prüfenden Teile) zugänglich zu machen.

4.3 Keine Prüfpflicht der Unterlagen und Informationen

Die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Unterlagen und Informationen (einschließlich aller behördlichen Verfügungen, Genehmigungen, Bauartzulassungen, Übereinstimmungszertifikate etc. für die zu begutachtenden und zu prüfenden Teile) ist nur dann Vertragsgegenstand, wenn dies ausdrücklich im Vertrag vereinbart ist.

4.4 Subunternehmer

Sofern nichts anderes vereinbart ist, darf sich das EZT zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritter, insbesondere fremder Sachverständiger (u.a. freie Mitarbeiter), bedienen.

5. Fristen und Termine

Die vom EZT angegebenen bzw. im Vertrag genannten Fristen und Termine sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich vereinbart.

6. Werkvertragliche Mängelansprüche

Soweit Vertragsgegenstand die Herstellung eines Werkes ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Änderungen:

6.1 Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr. Bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder Übernahme einer Garantie gelten stattdessen die gesetzlichen Fristen.

6.2 Ausschluss des Rechts, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen

Das Recht, nach § 634 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, den Mangel selbst zu beseitigen und die erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, ist ausgeschlossen.

7. Schadensersatz bzw. Haftung

Das EZT leistet Schadensersatz bzw. haftet ausschließlich nach den folgenden Bestimmungen, gleich auf welchem Grund der Schadensersatzanspruch bzw. die Haftung beruhen mag:

7.1 Unbegrenzte Haftung

Das EZT leistet Schadensersatz bzw. haftet unbegrenzt bei

- a) Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und
- b) Übernahme einer Garantie.

7.2 Begrenzte Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit

Wenn keiner der in Ziffer 7.1 bezeichneten Fälle gegeben ist, ist die Verpflichtung des EZT zum Schadenersatz bzw. die Haftung

- a) für Sachschäden auf 1.000.000 EUR
- b) für Personenschäden auf 3.000.000 EUR

beschränkt.

7.3 Versicherung

Das EZT ist verpflichtet, für die in Ziffer 7.2 genannten Fälle und bis zu den dort genannten Summen eine Haftpflichtversicherung zu unterhalten.

7.4 Mitverschulden

Ist ein Schaden sowohl auf Verschulden des EZT als auch auf ein Verschulden des Kunden oder eines Dritten zurückzuführen, muss sich der Kunde und der Dritte sein Mitverschulden anrechnen lassen.

7.5 Produkthaftungsgesetz

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

8. Vergütung und Zahlungsbedingungen, Eigentums- Vorbehalt

8.1 Höhe der Vergütung

Die Höhe der Vergütung und der Ersatz von Auslagen werden auf Basis der jeweils gültigen Preisliste des EZT im Vertrag vereinbart. Diese kann auf Verlangen vorlegt werden.

8.2 Vorschüsse und Teilrechnungen

Das EZT kann angemessene Vorschüsse auf die Vergütung und die Auslagen verlangen. Sie kann auch Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen stellen.

8.3 Fälligkeit

Die Vergütung und der Ersatz der Auslagen sind innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung fällig, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

8.4 Mehrwertsteuer

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird in der bis zur abschließenden Durchführung des Auftrages jeweils gültigen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu der Vergütung erhoben und bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.

8.5 Eigentumsvorbehalt

Das EZT behält sich das Eigentum an beweglichen Sachen bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden vor.

9. Vom Kunden überlassene Unterlagen und Informationen, Rückholpflicht der Untersuchungsgegenstände

Überlassene Unterlagen und Informationen (einschließlich aller behördlichen Verfügungen, Genehmigungen, Bauartzulassungen, Übereinstimmungszertifikate etc. für die zu begutachtenden und zu prüfenden Teile) darf das EZT kopieren und die Kopien zu ihren Akten nehmen.

Vom Kunden überlassene Untersuchungsgegenstände hat der Kunde auf seine Kosten nach Beendigung der Vertragsdurchführung abzuholen. Nach weiteren 3 Monaten ist das EZT berechtigt,

die Untersuchungsgegenstände zu vernichten und die Kosten für die Vernichtung und die ordnungsgemäße Entsorgung dem Kunden in Rechnung zu stellen. Die in diesem Zeitraum anfallenden Lagerkosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

10. Geheimhaltung, Veröffentlichung, Datenschutz

10.1 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Veröffentlichungen

Das EZT und der Kunde sind verpflichtet, alle im Rahmen der Vertragsdurchführung bekanntwerdenden und nicht allgemein bekannten Tatsachen und Informationen und insbesondere die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners unbefristet vertraulich zu behandeln, nur zum Zweck der Vertragsdurchführung zu nutzen und nicht weiterzugeben. Sofern sich das EZT Dritter zur Vertragsdurchführung bedient, wird sie diese im gleichen Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

Das EZT darf die Tatsachen und Informationen ohne vorherige Zustimmung des Kunden jedoch für mündliche oder schriftliche Veröffentlichungen nutzen, wenn sie den Kunden nicht nennt und aus den Tatsachen und Informationen kein Rückschluss auf die Identität des Kunden möglich ist.

10.2 Weitergabe und Veröffentlichung der Ergebnisse durch den Kunden

Der Kunde darf die im Rahmen des Vertragsgegenstandes vom EZT erarbeiteten Ergebnisse, insbesondere Gutachten und Prüfberichte, nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des EZT an Dritte weitergeben oder veröffentlichen.

10.3 Schutz personenbezogener Daten

Das EZT verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich für eigene Zwecke. Dazu setzt sie auch automatische Datenverarbeitungsanlagen ein. Um die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, hat das EZT die in der Anlage zu § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen. Die bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen sind auf das Datengeheimnis verpflichtet. Über die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes wacht der Datenschutzbeauftragte.

11. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

11.1 Gerichtsstand

Gerichtsstand aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner Traunstein.

11.2 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten des EZT ist Stephanskirchen, dem Sitz des EZT.

11.3 Anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis und sämtliche Rechtsbeziehungen hier- aus unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

12. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit, selbst wenn ihnen das EZT nicht ausdrücklich widerspricht.